

**Satzung vom \_\_\_\_\_  
zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in  
der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

### § 1

Die Sätze 2 und 3 des **§ 3 (3)** werden ersatzlos gestrichen.

### § 2

#### **§ 3 (5) erhält folgende Änderung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- überwiegend dem Anliegerverkehr dienen ( Klasse 1)      3,57 €
- dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2)                      2,90 €
- dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3)                      2,13 €

und von

- Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4)                      2,13 €
- fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5)                      3,57 €

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.